



BUNDESMINISTERIUM FÜR
 WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
 Referat für den gewerblichen Rechtsschutz
 A-1014 WIEN, KOHLMARKT 8-10

90.250/2-GR/91

Wien, am 3.10.1991
 Telefon (0222) 534 24-0
 Telefax (0222) 534 24-520
 Telex 1-36847 OEPA A
 DVR: 0078018 Sachbearbeiter
 Dr. Baumann-Bratl Kl. 254

An den/die/das

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

Bundeskanzleramt - Sektion IV

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Finanzen

Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Bundesministerium für Inneres

Bundesministerium für Justiz

Bundesministerium für Landesverteidigung

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Bundesministerium für Umwelt, Jugend- und Familie

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

- Sektion V

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

- ÖBB

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

- PTV

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Sekretariat Bundesministerin Dohnal

Sekretariat Staatssekretär Dr. Jankowitsch

Sekretariat Staatssekretär Dr. Stummvoll

Rechnungshof

Präsidium des Nationalrates

Volksanwaltschaft

Datenschutzrat (BKA)

Gesetzesentwurf	
Zl. P1	-GE/19 P1
Datum: M.M. P1	
Verteilt 1. Nov. 1991	

Dr. Winkler

Datenschutzkommission (BKA)
Rat für Wissenschaft und Forschung (BMfWuF)
Verbindungsstelle der Bundesländer
Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
Österreichischen Arbeiterkammertag
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Vereinigung österreichischer Industrieller
Obersten Patent- und Markensenat
Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
Österreichische Patentanwaltskammer
Österreichische Notariatskammer
Bundesingenieurkammer
Bundeskonzferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
Verein für Konsumenteninformation
Handelsverband
Markenartikelverband
Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und
Urheberrecht
Ring der Industrie- Patentingenieure Österreichs
Österreichische Landesgruppe der AIPPI
Österreichische Landesgruppe der Union der europäischen
Patentanwälte
Österreichischen Patentinhaber- und Erfinderverband

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz, das Markenschutzgesetz und das Patentverträge-Einführungsgesetz geändert werden (Patent- und Markengebühren-Novelle 1991);

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Referat für den gewerblichen Rechtsschutz, beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz, das Marken-

schutzgesetz und das Patentverträge-Einführungsgesetz geändert werden (Patent- und Markengebühren-Novelle 1991), samt Vorblatt, Erläuterungen und Gegenüberstellung zur allfälligen Stellungnahme zu übersenden.

Sollte bis zum 23. Dezember 1991 eine Stellungnahme nicht einlangen, darf angenommen werden, daß gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwände erhoben werden.

Bemerkt wird, daß in die Patent-, Marken- und Musterverordnung eine auf § 169 PatG gestützte Bestimmung betreffend die Art des Zahlungsnachweises aufgenommen werden wird. Eine entsprechende Novelle dieser Verordnung ist in Ausarbeitung und wird demnächst zur Begutachtung ausgesandt werden.

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, ergeht außerdem das Ersuchen, 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Referat für den gewerblichen Rechtsschutz, hievon zu verständigen.

4 Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. O. Rafeiner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Mader

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz, das Markenschutzgesetz und das Patentverträge-Einführungsgesetz geändert werden (Patent- und Markengebühren-Novelle 1991)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Patentgesetz 1970, BGBl.Nr.259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.653/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 21 lautet:

" § 21.(1) Wer als Vertreter vor dem Patentamt oder vor dem Obersten Patent- und Markensenat einschreitet, muß seinen Wohnsitz im Inland haben. Er hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht darzutun, die in Urschrift oder in ordnungsgemäß beglaubigter Abschrift vorzulegen ist. Für jede Patentanmeldung ist eine gesonderte Vollmacht vorzulegen. Das gleiche gilt, wenn ein Vertreter bezüglich eines bereits erteilten Patentbesitzes bevollmächtigt wird. Sind mehrere Personen bevollmächtigt, so ist auch jeder einzelne allein zur Vertretung befugt.

-2-

(2) Schreitet ein Rechtsanwalt oder Patentanwalt ein, so ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Eine Bevollmächtigung zur Übertragung eines Patentbesitzes ist jedoch in jedem Fall durch eine schriftliche Vollmacht darzutun, die ordnungsgemäß beglaubigt sein muß.

(3) Schreitet ein Vertreter ohne Vollmacht ein oder im Fall des Abs.2, ohne sich auf die ihm erteilte Bevollmächtigung zu berufen, so ist die von ihm vorgenommene Verfahrenshandlung nur unter der Bedingung wirksam, daß er innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist eine ordnungsgemäße Vollmacht vorlegt oder sich auf die ihm erteilte Bevollmächtigung beruft.

(4) Wer im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann Rechte aus diesem Bundesgesetz vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat nur geltend machen, wenn er durch einen im § 77 angeführten Parteienvertreter vertreten ist.

(5) Der Ort, an dem der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermangelung eines Vertreters der Ort, an dem das Patentamt seinen Sitz hat, gilt für die das Patent betreffenden Angelegenheiten als Wohnsitz des nicht im Inland wohnenden Patentinhabers.

(6) Die einem inländischen Rechtsanwalt oder Patentanwalt zur Vertretung vor dem Patentamt erteilte Bevollmächtigung ermächtigt ihn kraft Gesetzes, alle Rechte aus diesem Bundesgesetz vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat geltend zu machen, insbesondere Patente anzumelden, Anmeldungen einzuschränken oder zurückzuziehen, Einsprüche zu erheben, von der Nichtigkeitsabteilung zu behandelnde Anträge sowie Rechtsmittel einzubringen und zurückzuziehen, ferner Vergleiche zu schließen, Zustellungen aller Art sowie amtliche Gebühren und die vom Gegner zu erstattenden Verfahrens- und Vertretungskosten anzunehmen sowie einen Stellvertreter zu bestellen.

(7) Die Bevollmächtigung gemäß Abs.6 kann auf ein bestimmtes Schutzrecht und auf die Vertretung in einem bestimmten Verfahren beschränkt werden. Sie wird jedoch weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit aufgehoben.

(8) Soll der Vertreter auch ermächtigt sein, auf ein erteiltes Patent ganz oder zum Teil zu verzichten, so muß er hiezu ausdrücklich bevollmächtigt sein."

2. § 94 Abs.2 lautet:

"(2) Die Anmeldegebühr ist in dem der Zahl aller Prioritäten der Anmeldung entsprechenden Vielfachen ihres Ausmaßes zu zahlen. Wird die volle Zahlung nicht innerhalb der hiefür gesetzten Frist ordnungsgemäß nachgewiesen (§ 169), so bestimmt sich die Priorität der Anmeldung nach dem Tag ihres Einlangens beim Patentamt (§ 93). Soweit der eingezahlte Teilbetrag die einfache Anmeldegebühr übersteigt, ist er zurückzuerstatten."

3. § 99 Abs.5 lautet:

"(5) Wird innerhalb der Frist weder eine Äußerung auf den Vorbescheid (Abs.2 und 3) noch ein Antrag auf Verlängerung der Frist überreicht, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Diese Rechtsfolge tritt außer Kraft, wenn binnen vier Monaten nach Ablauf der Frist (Abs.2 und 3) die Äußerung auf den Vorbescheid nachgeholt, eine Gebühr im Ausmaß der Anmeldegebühr gezahlt und die Zahlung dieser Gebühr ordnungsgemäß nachgewiesen wird (§ 169). Ist die rechtzeitige Zahlung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen worden, so ist dem Anmelder hiefür eine einmonatige, nicht erstreckbare Frist zu setzen."

-4-

4. § 166 Abs. 3 und 4 lautet:

"(3) Die Jahresgebühr beträgt

für das erste Jahr	900 S,
zuzüglich 350 S für die sechste und für jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung und Patentan- sprüche sowie 350 S für das dritte und jedes folgende Blatt der angeschlossenen Zeichnungen,	
für das zweite Jahr	900 S,
für das dritte Jahr	1 000 S,
für das vierte Jahr	1 300 S,
für das fünfte Jahr	1 400 S,
für das sechste Jahr	1 900 S,
für das siebente Jahr	2 400 S,
für das achte Jahr	3 400 S,
für das neunte Jahr	4 200 S,
für das zehnte Jahr	5 100 S,
für das elfte Jahr	6 400 S,
für das zwölfte Jahr	7 200 S,
für das dreizehnte Jahr	8 000 S,
für das vierzehnte Jahr	11 700 S,
für das fünfzehnte Jahr	14 700 S,
für das sechzehnte Jahr	16 000 S,
für das siebzehnte Jahr	20 000 S,
für das achtzehnte Jahr	24 000 S.

(4) Für Zusatzpatente, die nicht zu selbständigen Patenten erklärt werden (§ 28), ist die Jahresgebühr für die gesamte Geltungsdauer zu zahlen; sie beträgt 4 500 S zuzüglich 350 S für die sechste und jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung und Patentansprüche sowie 350 S für das dritte und für jedes folgende Blatt der angeschlossenen Zeichnungen."

5. § 167 entfällt.

6. § 168 lautet:

"§ 168. (1) Die Gebühren betragen für:

1. den Einspruch (§ 102).....	800 S;
2. die Beschwerde (§ 70) im Verfahren ohne Gegenpartei	900 S;
mit Gegenpartei	2 600 S;
3. jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu ver- handelnden Antrag	2 900 S;
4. die Berufung (§ 138)	4 400 S;
5. a) den Antrag auf Eintragung des Vorbenützer- rechtes (§ 23 Abs.4), auf Übertragung unter Lebenden (§ 33 Abs.2 und 3), auf Eintragung einer Lizenz oder einer Lizenzübertragung (§§ 35 bis 37) oder auf eine der sonst im § 43 vorgesehenen Eintragungen in das Patent- register	800 S;
b) den Antrag auf Eintragung einer Streitan- merkung (§ 45)	330 S;
c) den Antrag auf Verlängerung der Frist für die Äußerung auf den Vorbescheid (§ 99 Abs.4)	170 S;
d) den Antrag, die Bekanntmachung einer Patent- anmeldung mehr als drei Monate auszusetzen (§ 101 Abs.4), für je angefangene drei Monate des die ersten drei Monate über- steigenden Zeitraumes	800 S;
6. a) den Antrag auf Durchführung einer Recherche gemäß § 57a Z 1	2 200 S;
b) den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 57a Z 2, wenn der Stand der Technik vom Antragsteller bekanntgegeben wird	2 200 S;
c) den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 57a Z 2, wenn der Stand der Technik vom Patentamt zu recherchieren ist	3 300 S.

-6-

(2) Von diesen Gebühren sind die unter Abs.1 Z 2 bis 5 festgesetzten für jede Anmeldung und für jedes Patent zu zahlen, die Gegenstand der Beschwerde, der Berufung oder des Antrages sind.

(3) Die Beschwerdegebühr (Abs.1 Z 2) ist zurückzuerstatten, wenn die Beschwerde im wesentlichen Erfolg hat und das Verfahren ohne Gegenpartei durchgeführt worden ist. Von den im Abs.1 unter Z 3 und 4 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn der vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnde Antrag oder die Berufung zurückgewiesen oder das Verfahren eingestellt wird, ohne daß es zur mündlichen Verhandlung gekommen ist. Von den im Abs.1 unter Z 5 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn der Antrag vor der Beschlußfassung zurückgezogen wird. Wenn im Falle des Abs.1 Z 5 lit.d die Aussetzung nicht für die volle beantragte Dauer bewilligt wird und auf die bewilligte Dauer eine niedrigere Gebühr als der eingezahlte Betrag entfällt, ist der Mehrbetrag zurückzuerstatten. Von der Gebühr gemäß Abs.1 Z 6 lit.a und b sind 1 600 S, von der Gebühr gemäß Abs.1 Z 6 lit.c 2 700 S zurückzuzahlen, wenn der Antrag zurückgewiesen oder vor der Zustellung des Gutachtens zurückgezogen worden ist.

(4) Durch Verordnung können besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Bestätigungen und Beglaubigungen sowie für Registerauszüge festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 330 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Höhe der Gebühren von der Zahl der Seiten oder Blätter abhängt, ist § 166 Abs.10 anzuwenden.

(5) Sind durch eine Verordnung gemäß Abs.4 Gebühren festgesetzt, so dürfen amtliche Ausfertigungen, Bestätigungen und Beglaubigungen erst nach Zahlung der hierauf entfallenden Gebühren angefertigt und ausgefolgt werden. Anträge auf amtliche Veröffentlichungen und Anträge, deren Bewilligung eine amtliche Veröffentlichung auf Grund dieses Bundesgesetzes zur Folge hat, sind zurückzuweisen, wenn die hierauf entfallenden Gebühren nicht rechtzeitig gezahlt werden."

7. § 169 lautet:

"§ 169. Die Art der Einzahlung der im Wirkungsbereich des Patentamtes zu zahlenden Gebühren sowie des Zahlungsnachweises ist mit Verordnung festzulegen, in der insbesondere zu bestimmen ist, wann eine Zahlung als rechtzeitig gilt. Bei der Erlassung dieser Verordnung ist einerseits auf die den Einzählern anstelle der Barzahlung zur Verfügung stehenden Zahlungsformen und andererseits auf eine einfache und kostensparende Kontrollmöglichkeit durch das Patentamt Bedacht zu nehmen."

8. § 171 Abs.2 lautet:

"(2) Der Präsident des Patentamtes hat die im § 168 Abs.1 Z 1 bis 4 und Z 5 lit.c und d vorgesehenen Gebühren zu erlassen, wenn der Antragsteller seine Mittellosigkeit nachweist und der Antrag oder das Rechtsmittel, für die die Gebühr zu zahlen wäre, nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint."

9. § 173 lautet:

"§ 173. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind be-
traut:

1. hinsichtlich § 51 die Bundesregierung,
2. hinsichtlich § 18, § 29 Abs.4, soweit er die Ent-
scheidung über die Entschädigungsklage betrifft,
§ 42, § 49 Abs.4 und §§ 147 bis 156 und §§ 158 bis 162
sowie § 164 und § 165 der Bundesminister für Justiz,
3. hinsichtlich § 24 Abs.2 der Bundesminister für Finanzen
im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaft-
liche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Landes-
verteidigung,
4. hinsichtlich § 74 Abs.2 und 3, soweit er die Bestellung
der Richter betrifft, sowie hinsichtlich § 126 der
Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und
der Bundesminister für Justiz,
5. hinsichtlich § 56 und § 170 der Bundesminister für wirt-
schaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für
Finanzen,
6. hinsichtlich § 168 Abs.4 der Bundesminister für wirt-
schaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem
Bundesminister für Finanzen,
7. hinsichtlich § 57 Abs.2 der Bundesminister für wirt-
schaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem
Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten,
8. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen dieses Bundes-
gesetzes der Bundesminister für wirtschaftliche Ange-
legenheiten."

Artikel II

Das Markenschutzgesetz 1970, BGBl.Nr.260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 653/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs.1, 2 und 4 lautet:

"§ 18.(1) Für die Anmeldung einer Marke sind eine Anmeldegebühr von 950 S und eine Klassengebühr zu zahlen. Die Klassengebühr beträgt 220 S, sofern das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen nicht mehr als drei Klassen umfaßt; für jede weitere Klasse erhöht sie sich um je 290 S."

"(2) Vor der Registrierung einer Marke sind nach Aufforderung eine Schutzdauergebühr von 2 000 S und ein Druckkostenbeitrag für die Veröffentlichung (§ 17 Abs.4) zu zahlen. Die Höhe des Druckkostenbeitrages hat sich nach dem Umfang der Veröffentlichung zu richten und ist durch Verordnung festzusetzen (§ 70 Abs.1)."

"(4) Für den Antrag auf internationale Registrierung einer Marke nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl.Nr.400/1973, in der jeweils geltenden Fassung ist neben der an das Internationale Büro zu zahlenden Gebühr eine Inlandsgebühr von 1 200 S zu zahlen."

2. § 40 Abs.1 lautet:

" § 40.(1) Für die Beschwerde ist eine Gebühr von 900 S für jede angemeldete oder registrierte Marke, deretwegen Beschwerde erhoben wird, zu zahlen. Für jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag (§ 37) ist eine Gebühr von 2 900 S, für die Berufung (§ 39) eine Gebühr von 4 400 S für jede Marke, auf die sich der Antrag (die Berufung) bezieht, zu zahlen."

3. § 42 Abs.2 entfällt. Die bisherigen Absätze 3 und 4 erhalten die Bezeichnung 2 und 3.

4. § 61 lautet:

" § 61.(1) Wer als Vertreter vor dem Patentamt oder vor dem Obersten Patent- und Markensenat einschreitet, muß seinen Wohnsitz im Inland haben. Er hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht darzutun, die in Urschrift oder in ordnungsgemäß beglaubigter Abschrift vorzulegen ist. Sind mehrere Personen bevollmächtigt, so ist auch jeder einzelne allein zur Vertretung befugt.

(2) Schreitet ein Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar ein, so ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis.

(3) Schreitet ein Vertreter ohne Vollmacht ein oder im Fall des Abs.2, ohne sich auf die ihm erteilte Bevollmächtigung zu berufen, so ist die vom ihm vorgenommene Verfahrenshandlung nur unter der Bedingung wirksam, daß er innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist eine ordnungsgemäße Vollmacht vorlegt oder sich auf die ihm erteilte Bevollmächtigung beruft.

(4) Wer im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann Rechte aus diesem Bundesgesetz vor der Rechtsabteilung des Patentamtes nur geltend machen, wenn er einen im Inland wohnhaften Vertreter hat. Vor der Beschwerdeabteilung und vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes sowie vor dem Obersten Patent- und Markensenat, kann er diese Rechte nur geltend machen, wenn er durch einen inländischen Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar vertreten ist.

(5) Die einem inländischen Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar zur Vertretung vor dem Patentamt erteilte Bevollmächtigung ermächtigt ihn kraft Gesetzes, alle Rechte aus diesem Bundesgesetz vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markenrat geltend zu machen, insbesondere Marken anzumelden, Anmeldungen zurückzuziehen, auf Markenrechte zu verzichten, von der Nichtigkeitsabteilung zu behandelnde Anträge sowie Rechtsmittel einzubringen und zurückzuziehen, ferner Vergleiche zu schließen, Zustellungen aller Art sowie amtliche Gebühren und die vom Gegner zu erstattenden Verfahrens- und Vertretungskosten anzunehmen sowie einen Stellvertreter zu bestellen.

(6) Die Bevollmächtigung gemäß Abs.5 kann auf ein bestimmtes Schutzrecht und auf die Vertretung in einem bestimmten Verfahren beschränkt werden. Sie wird jedoch weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit aufgehoben.

(7) Soll der Vertreter, der nicht inländischer Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar ist, auch ermächtigt sein, auf eine Marke ganz oder zum Teil zu verzichten, so muß er hiezu ausdrücklich bevollmächtigt sein."

5. § 70 Abs.1 lautet:

"§ 70. (1) Durch Verordnung können Druckkostenbeiträge sowie besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Bestätigungen und Beglaubigungen sowie für Registerauszüge festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 1 200 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Höhe der Gebühren von der Zahl der Seiten oder Blätter abhängt, ist § 166 Abs.10 des Patentgesetzes 1970, BGBl.Nr.261, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden."

Artikel III

Das Patentverträge-Einführungsgesetz BGBl.Nr.52/1979 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.234/1984 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs.3 lautet:

"(3) Werden gemäß Abs.1 oder 2 erforderliche Übersetzungen nicht fristgerecht beim Österreichischen Patentamt eingereicht oder wird die Veröffentlichungsgebühr (§ 22) nicht fristgerecht gezahlt, werden Formgebühren der Übersetzung nicht innerhalb der zu ihrer Behebung gesetzten Frist behoben oder wird die rechtzeitige Zahlung der Gebühr nicht ordnungsgemäß innerhalb der hierfür eingeräumten Frist nachgewiesen, so gelten die Wirkungen des europäischen Patentbesitzes als von Anfang an nicht eingetreten."

2. § 13 Abs.3 lautet:

"(3) Der Antrag auf Erstellung des Recherchenberichtes unterliegt einer Gebühr im Ausmaß der Anmeldegebühr (§ 166 Abs.1 PatG). § 169 PatG ist anzuwenden."

3. § 15 Abs.2 lautet:

"(2) Für jede Anmeldung gemäß Abs.1 ist spätestens am Tag ihrer Einreichung eine Übermittlungsgebühr in der Höhe der Anmeldegebühr (§ 166 Abs.1 PatG) zu zahlen. § 169 PatG ist anzuwenden."

4. § 16 Abs.4 lautet:

"(4) Ist die rechtzeitige Zahlung von Gebühren gemäß Abs.2 und 3 nicht ordnungsgemäß nachgewiesen worden (§ 169), so ist eine Nachfrist von zwei Monaten zu setzen."

5. § 19 Abs.6 lautet:

"(6) Die Zahlung von Gebühren gemäß den Abs.1 bis 5 gilt erst als erfolgt, wenn sie ordnungsgemäß nachgewiesen wurde (§ 169 PatG)."

6. § 22 lautet:

"§ 22.(1) Für jede in diesem Bundesgesetz vorgesehene Veröffentlichung einer Übersetzung oder ihrer Berichtigung ist eine Veröffentlichungsgebühr zu zahlen.

(2) Die Gebühr beträgt für Übersetzungen gemäß § 5 Abs.1 und 2 einschließlich Zeichnungen
bis zu 12 Seiten 3 000 S
über 12 Seiten 9 000 S.

(3) Für alle übrigen Übersetzungen und für Berichtigungen ist eine Veröffentlichungsgebühr im Ausmaß der Jahresgebühr für das erste Jahr (§ 166 Abs.3 PatG) zu zahlen. Bei der Gebührenbemessung treten dabei an die Stelle der sechsten und jeder folgenden Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung und des dritten und jedes folgenden Blattes der dieser Beschreibung angeschlossenen Zeichnungen die entsprechenden Seiten und Blätter der eingereichten Übersetzung oder ihrer Berichtigung. § 166 Abs.10 PatG ist anzuwenden.

(4) Die Zahlung der Veröffentlichungsgebühr gilt erst als erfolgt, wenn sie ordnungsgemäß nachgewiesen wurde (§ 169 PatG)."

Artikel IV

(1) Die in diesem Bundesgesetz über das Ausmaß der Gebühren getroffenen Bestimmungen finden nach Maßgabe der Abs.2 und 3 auf Zahlungen Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geleistet werden oder vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geleistet werden, aber für Anträge bestimmt sind, die erst nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes überreicht werden.

(2) Die erste Jahresgebühr und die Jahresgebühr für Zusatzpatente sind in der Höhe zu zahlen, die in den jeweiligen Beschlüssen gemäß § 101 Abs.1 des Patentgesetzes 1970, BGBl.Nr.259, in der jeweils geltenden Fassung angegeben ist.

(3) Gestundete Gebühren sind in dem Ausmaß zu zahlen, das zur Zeit der Stundungsbewilligung in Geltung stand.

Artikel V

Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn des vierten auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

Artikel VI

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird betraut:

1. hinsichtlich Art.I Z 6, soweit er § 168 Abs.4 des Patentgesetzes 1970 in der Fassung dieses Bundesgesetzes betrifft, und Art.II Z 5 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

V o r b l a t t

- Problem: Ausgleich der Inflationsraten von 1988 bis 1991 (ca. 12 %) durch Erhöhung der Gebühren im Patent- und Markenbereich.
Anpassung der Bestimmungen betreffend Vertretung vor dem Patentamt in Patent- und Markenangelegenheiten an die zeitgemäßen, bereits bewährten Bestimmungen des Musterschutzgesetzes 1990.
- Problemlösung: Im Patentbereich werden die Gebühren zwischen 5 % und 20 % erhöht. Aus Gründen der Innovationsförderung bleiben jedoch die Anmeldegebühr und die für die ersten drei Jahre der Patentdauer zu zahlenden Jahresgebühren unverändert. Aus verfahrensökonomischen Gründen ist der Entfall der Abänderungsgebühr vorgesehen. Die Veröffentlichungsgebühren für Übersetzungen europäischer Patente werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung pauschaliert. Im Markenbereich werden die Gebühren zwischen 10 % und 20 % erhöht.
Verzicht auf den schriftlichen Nachweis der Bevollmächtigung bei Einschreiten berufsmäßiger Parteienvertreter.
- Alternativen: keine
- EG-Konformität: Bestrebungen der EG zur Vereinheitlichung der Regelungsgegenstände des vorliegenden Entwurfs sind nicht bekannt geworden.
- Kosten: Durch die Vollziehung dieses Gesetzes entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten. Die vorgesehenen Erhöhungen lassen hingegen Mehreinnahmen des Patentamtes im Bereich der Patent- und Markengebühren um ca.12 %, somit also von ca. 29 Mio Schilling, erwarten.

E r l ä u t e r u n g e n

A) Allgemeiner Teil

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art.10 Abs.1 Z 8 B-VG.

Die derzeitigen Patent- und Markengebühren sind seit 1. Jänner 1988 in Geltung (Patent- und Markengebühren-Novelle 1987, BGBl.Nr.653/1987). Seitdem ist eine Indexsteigerung von ca.12 % eingetreten. Um der Lohn- und Preisentwicklung Rechnung zu tragen, sieht der Entwurf eine Gebührenerhöhung vor, die auf dem Patent- und Markensektor voraussichtlich zu Mehreinnahmen von ca.12 % führen werden. Da im Patentbereich die Anmeldegebühr und die für die ersten drei Jahre der Patentdauer zu zahlenden Jahresgebühren unverändert gelassen wurden, um durch vergleichsweise niedrige Gebühren die innovative Tätigkeit insbesondere der Klein- und Mittelbetriebe zu fördern, und die Abänderungsgebühr überhaupt gestrichen wurde, mußten andere Gebühren dieses Bereiches bis zu 20 % erhöht werden, um die angestrebten Mehreinnahmen zu erreichen. Weiters wurde die Veröffentlichungsgebühr für Übersetzungen europäischer Patentschriften aus Gründen der Verfahrensökonomie pauschaliert. Im Bereich des Markenschutzgesetzes wurden die Gebühren zwischen 10 % und 20 % erhöht.

Desweiteren wurden im gegenständlichen Entwurf die Vertreterregelungen im Patent- und Markenbereich an die diesbezüglichen Bestimmungen des Musterschutzgesetzes, der ZPO sowie der Rechtsanwaltsordnung angepaßt.

B) Besonderer Teil

Zu Art.I (Patentgesetz):Zu Z 1:

In Anpassung an § 32 des Musterschutzgesetzes 1990, BGBl. Nr.497, unter Berücksichtigung des § 30 Abs.2 ZPO in der Fassung der Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBl.Nr.135/1983, und § 8 Abs.1 der Rechtsanwaltsordnung in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.474/1990 wurde auf den schriftlichen Nachweis der Bevollmächtigung für den Fall verzichtet, daß ein inländischer Rechtsanwalt oder Patentanwalt einschreitet. Demgemäß mußte der § 21 PatG neu formuliert werden, wobei gleichzeitig auch Anpassungen redaktioneller Art vorgenommen wurden.

Zu Z 2 und 3:

Da der Zahlungsnachweis nicht mehr im § 168 Abs.3 und 4 geregelt ist, sondern in einer auf § 169 gestützten Verordnung zu regeln sein wird, mußten die diesbezüglichen Verweisungen entsprechend adaptiert werden. Im § 99 Abs.5 wurden außerdem in Anpassung an Abs.4 die Worte "Gesuch um Verlängerung" durch die Worte "Antrag auf Verlängerung" ersetzt.

Zu Z 4:

Die Anmeldegebühr und die für die ersten drei Jahren der Patentdauer zu zahlenden Jahresgebühren wurden nicht erhöht. Durch diese Ausnahme von der generellen Gebührenerhöhung soll dem Anmelder die Erlangung des Patentschutzes sowie die Anfangsverwertung seiner Erfindung erleichtert und damit die innovative Tätigkeit insbesondere der Klein- und Mittelbetriebe gefördert werden. Die vierte bis sechzehnte Jahresgebühr wurden zwischen 10 % und 20 %, die sechzehnte und siebzehnte Jahresgebühr um ca. 5 % erhöht. Die achzehnte Jahresgebühr bleibt unverändert. Die Jahresgebühr für Zusatzpatente wurde um ca. 12 % erhöht.

Zu Z 5:

Die Abänderungsgebühr wurde ersatzlos gestrichen, um eine größere Flexibilität im Anmeldeverfahren zu gewährleisten und zeitintensive Auseinandersetzungen betreffend die Anwendung dieser Bestimmung zu vermeiden.

Zu Z 6:

Die Verfahrensgebühren wurden generell um ca. 10 % erhöht. Weiters wurden die bisherigen Abs.3 und 4 gestrichen, da der Zahlungsnachweis nunmehr gemäß § 169 im Verordnungsweg geregelt werden wird. Die bisherigen Abs.5, 6 und 7 erhalten die Bezeichnung 3, 4 und 5.

Zu Z 7:

Die Verordnungsermächtigung wurde dahingehend erweitert, daß nunmehr auch die Art des Zahlungsnachweises im Verordnungsweg zu regeln sein wird.

Zu Z 8:

Da der § 167 entfällt, mußte die entsprechende Verweisung gestrichen werden.

Zu Z 9:

In der Vollzugsklausel wurde die Änderung der Bezeichnung des § 168 Abs.6 in § 168 Abs.4 berücksichtigt. Überdies wurden die Bezeichnungen der zuständigen Minister auf den neuesten Stand gebracht.

Zu Art.II (Markenschutzgesetz)Zu Z 1 und 2:

Die Anmeldegebühr wurde um ca. 20 %, die übrigen Gebühren um ca. 10 % erhöht.

Zu Z 3:

Der bisherige Abs.2 wurde gestrichen, da der Zahlungsnachweis nunmehr gemäß § 169 PatG im Verordnungsweg geregelt werden wird.

Zu Z 4:

Hier gilt das zu Art.I Z 1 Ausgeführte sinngemäß.

Zu Z 5:

Der in § 70 Abs.1 vorgesehene Höchstbetrag wurde um ca.9 % erhöht. Außerdem wurde die Formulierung dieses Absatzes dem § 168 Abs.4 PatG in der Entwurfsfassung angepaßt.

Zu Art. III (Patentverträge-Einführungsgesetz)Zu Z 1:

Da der Zahlungsnachweis nicht mehr im § 168 Abs.3 und 4 geregelt ist, sondern in einer auf § 169 gestützten Verordnung zu regeln sein wird, mußten die diesbezüglichen Verweisungen entsprechend adaptiert werden. Überdies wurde § 5 Abs.3 dem Wortlaut des Abs.1 angepaßt.

Zu Z 2, 3, 4 und 5:

Da der Zahlungsnachweis nicht mehr im § 168 Abs.3 und 4 geregelt ist, sondern in einer auf § 169 gestützten Verordnung zu regeln sein wird, mußten die diesbezüglichen Verweisungen entsprechend adaptiert werden.

Zu 6:

Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, wurde die Gebühr für die Vorlage von Übersetzungen europäischer Patente gemäß § 5 Abs.1 und 2 pauschaliert. Die Höhe der Pauschalsummen wurde so angesetzt, daß mit Mehreinnahmen von ca. 10 % gerechnet werden kann. Bei den übrigen Übersetzungen sowie bei den Berichtigungen wurde von einer Pauschalierung abgesehen.

GegenüberstellungGeltender TextEntwurfPATENTGESETZ

§ 21.(1) Wer als Vertreter vor dem Patentamt oder vor dem Obersten Patent- und Marken-senat einschreitet, muß seinen Wohnsitz im Inland haben. Er hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Voll-macht darzutun, die in Ur-schrift oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen ist. Sind mehrere Personen bevoll-mächtigt, so ist auch jeder einzelne allein zur Vertre-tung befugt.

§ 21.(1) Wer als Vertreter vor dem Patentamt oder vor dem Obersten Patent- und Marken-senat einschreitet, muß seinen Wohnsitz im Inland haben. Er hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Voll-macht darzutun, die in Ur-schrift oder in ordnungsgemäß beglaubigter Abschrift vorzu-legen ist. Für jede Patentan-meldung ist eine gesonderte Vollmacht vorzulegen. Das gleiche gilt, wenn ein Vertre-ter bezüglich eines bereits erteilten Patentes bevoll-mächtigt wird. Sind mehrere Personen bevollmächtigt, so ist auch jeder einzelne allein zur Vertretung befugt.

-2-

(2) Schreitet ein Rechtsanwalt oder Patentanwalt ein, so ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Eine Bevollmächtigung zur Übertragung eines Patentes ist jedoch in jedem Fall durch eine schriftliche Vollmacht darzutun, die ordnungsgemäß beglaubigt sein muß.

(2) Schreitet ein Vertreter ohne Vollmacht ein, so ist die von ihm vorgenommene Verfahrenshandlung nur unter der Bedingung wirksam, daß er innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist eine ordnungsgemäße Vollmacht vorlegt.

(3) Wer im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann Rechte aus diesem Bundesgesetz vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat nur geltend machen, wenn er durch einen im § 77 angeführten Parteienvertreter vertreten ist.

(3) Schreitet ein Vertreter ohne Vollmacht ein oder im Fall des Abs.2, ohne sich auf die ihm erteilte Bevollmächtigung zu berufen, so ist die von ihm vorgenommene Verfahrenshandlung nur unter der Bedingung wirksam, daß er innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist eine ordnungsgemäße Vollmacht vorlegt oder sich auf die ihm erteilte Bevollmächtigung beruft.

(4) Wer im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann Rechte aus diesem Bundesgesetz vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat nur geltend machen, wenn er durch einen im § 77 angeführten Parteienvertreter vertreten ist.

(4) Der Ort, an dem der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermangelung eines Vertreters der Ort, an dem das Patentamt seinen Sitz hat, gilt für die das Patent betreffenden Angelegenheiten als Wohnsitz des nicht im Inland wohnenden Patentinhabers.

(5) Für jede Patentanmeldung ist eine gesonderte Vollmacht vorzulegen. Das gleiche gilt, wenn ein Vertreter bezüglich eines bereits erteilten Patentbesitzes bevollmächtigt wird.

(6) Wird ein Rechtsanwalt oder Patentanwalt zur Vertretung vor dem Patentamt bevollmächtigt, so ermächtigt ihn die Vollmacht kraft Gesetzes, alle Rechte aus diesem Bundesgesetz vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat geltend zu machen, insbesondere ein Patent anzumelden, die Anmeldung einzuschränken oder zurückzunehmen, Einsprüche zu erheben, von der Nichtigkeitsabteilung zu behandelnde Anträge sowie Rechtsmittel einzubringen und zurückzunehmen, ferner Ver-

(5) Der Ort, an dem der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermangelung eines Vertreters der Ort, an dem das Patentamt seinen Sitz hat, gilt für die das Patent betreffenden Angelegenheiten als Wohnsitz des nicht im Inland wohnenden Patentinhabers.

Siehe Abs.1, 2. und 3.Satz.

(6) Die einem inländischen Rechtsanwalt oder Patentanwalt zur Vertretung vor dem Patentamt erteilte Bevollmächtigung ermächtigt ihn kraft Gesetzes, alle Rechte aus diesem Bundesgesetz vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat geltend zu machen, insbesondere Patente anzumelden, Anmeldungen einzuschränken oder zurückzuziehen, Einsprüche zu erheben, von der Nichtigkeitsabteilung zu behandelnde Anträge sowie

-4-

gleiche zu schließen, Zustellungen aller Art sowie amtliche Gebühren und die vom Gegner zu erstattenden Verfahrens- und Vertretungskosten anzunehmen sowie einen Stellvertreter zu bestellen.

(7) Die Vollmacht gemäß Abs.6 kann auf ein bestimmtes Schutzrecht und auf die Vertretung in einem bestimmten Verfahren beschränkt werden. Sie wird jedoch weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit aufgehoben.

(8) Soll der Vertreter auch ermächtigt sein, auf ein erteiltes Patent ganz oder zum Teil zu verzichten, so muß er hiezu ausdrücklich bevollmächtigt sein. Eine Vollmacht zur Übertragung einer Patentanmeldung oder eines Patentes muß öffentlich beglaubigt sein.

Rechtsmittel einzubringen und zurückzuziehen, ferner Vergleiche zu schließen, Zustellungen aller Art sowie amtliche Gebühren und die vom Gegner zu erstattenden Verfahrens- und Vertretungskosten anzunehmen sowie einen Stellvertreter zu bestellen.

(7) Die Bevollmächtigung gemäß Abs.6 kann auf ein bestimmtes Schutzrecht und auf die Vertretung in einem bestimmten Verfahren beschränkt werden. Sie wird jedoch weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit aufgehoben.

(8) Soll der Vertreter auch ermächtigt sein, auf ein erteiltes Patent ganz oder zum Teil zu verzichten, so muß er hiezu ausdrücklich bevollmächtigt sein.

§ 94.(2) Die Anmeldegebühr ist in dem der Zahl aller Prioritäten der Anmeldung entsprechenden Vielfachen ihres Ausmaßes zu entrichten. Wird die volle Zahlung nicht innerhalb der hiefür gesetzten Frist nachgewiesen (§ 168 Abs.3), so bestimmt sich die Priorität der Anmeldung nach dem Tag ihres Einlanges beim Patentamt (§ 93).

Soweit der eingezahlte Teilbetrag die einfache Anmeldegebühr übersteigt, ist er zurückzuerstatten.

§ 99.(5) Wird innerhalb der Frist weder eine Äußerung auf den Vorbescheid (Abs.2 und 3) noch ein Gesuch um Verlängerung der Frist überreicht, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Diese Rechtsfolge tritt außer Kraft, wenn binnen vier Monaten nach Ablauf der Frist (Abs.2 und 3) die Äußerung auf den Vorbescheid nachgeholt, eine Gebühr im Ausmaß der Anmeldegebühr entrichtet und der Beleg (§ 168 Abs.3) über die Entrichtung dieser Gebühr überreicht wird.

§ 94.(2) Die Anmeldegebühr ist in dem der Zahl aller Prioritäten der Anmeldung entsprechenden Vielfachen ihres Ausmaßes zu zahlen. Wird die volle Zahlung nicht innerhalb der hiefür gesetzten Frist ordnungsgemäß nachgewiesen (§ 169), so bestimmt sich die Priorität der Anmeldung nach dem Tag ihres Einlangens beim Patentamt (§ 93).

Soweit der eingezahlte Teilbetrag die einfache Anmeldegebühr übersteigt, ist er zurückzuerstatten.

§ 99.(5) Wird innerhalb der Frist weder eine Äußerung auf den Vorbescheid (Abs.2 und 3) noch ein Antrag auf Verlängerung der Frist überreicht, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Diese Rechtsfolge tritt außer Kraft, wenn binnen vier Monaten nach Ablauf der Frist (Abs.2 und 3) die Äußerung auf den Vorbescheid nachgeholt, eine Gebühr im Ausmaß der Anmeldegebühr gezahlt und die Zahlung dieser Gebühr ordnungsgemäß nachgewiesen

-6-

Ist der Beleg über die rechtzeitige Entrichtung der Gebühr nicht überreicht worden, so ist dem Anmelder hiefür eine einmonatige, nicht erstreckbare Frist zu setzen.

wird (§ 169). Ist die rechtzeitige Zahlung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen worden, so ist dem Anmelder hiefür eine einmonatige, nicht erstreckbare Frist zu setzen.

§ 166.(3) Die Jahresgebühr beträgt

für das erste Jahr.....	900 S,
zuzüglich 350 S für die sechste und für jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung und Patentansprüche sowie 350 S für das dritte und für jedes folgende Blatt der angeschlossenen Zeichnungen,	
für das zweite Jahr 900 S,
für das dritte Jahr 1 000 S,
für das vierte Jahr 1 100 S,
für das fünfte Jahr 1 200 S,
für das sechste Jahr 1 600 S,
für das siebente Jahr 2 000 S,
für das achte Jahr 2 900 S,
für das neunte Jahr 3 500 S,

§ 166.(3) Die Jahresgebühr beträgt

für das erste Jahr....	900 S,
zuzüglich 350 S für die sechste und für jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung und Patentansprüche sowie 350 S für das dritte und jedes folgende Blatt der angeschlossenen Zeichnungen,	
für das zweite Jahr 900 S,
für das dritte Jahr 1 000 S,
für das vierte Jahr <u>1 300 S,</u>
für das fünfte Jahr <u>1 400 S,</u>
für das sechste Jahr <u>1 900 S,</u>
für das siebente Jahr <u>2 400 S,</u>
für das achte Jahr <u>3 400 S,</u>
für das neunte Jahr <u>4 200 S,</u>

für das zehnte Jahr	
.....	4 300 S,
für das elfte Jahr	
.....	5 700 S,
für das zwölfte Jahr	
.....	6 100 S,
für das dreizehnte Jahr	
.....	7 200 S,
für das vierzehnte Jahr	
.....	10 500 S,
für das fünfzehnte Jahr	
.....	13 200 S,
für das sechzehnte Jahr	
.....	15 000 S,
für das siebzehnte Jahr	
.....	19 000 S,
für das achtzehnte Jahr	
.....	24 000 S.

(4) Für Zusatzpatente, die nicht zu selbständigen Patenten erklärt werden (§ 28), ist die Jahresgebühr für die gesamte Geltungsdauer nur einmal zu entrichten; sie beträgt 4 000 S zuzüglich 350 S für die sechste und für jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung und Patentansprüche sowie 350 S für das dritte und für jedes folgende Blatt der angeschlossenen Zeichnungen.

für das zehnte Jahr	
.....	<u>5 100 S,</u>
für das elfte Jahr	
.....	<u>6 400 S,</u>
für das zwölfte Jahr	
.....	<u>7 200 S,</u>
für das dreizehnte Jahr	
.....	<u>8 000 S,</u>
für das vierzehnte Jahr	
.....	<u>11 700 S,</u>
für das fünfzehnte Jahr	
.....	<u>14 700 S,</u>
für das sechzehnte Jahr	
.....	<u>16 000 S,</u>
für das siebzehnte Jahr	
.....	<u>20 000 S,</u>
für das achtzehnte Jahr	
.....	24 000 S.

(4) Für Zusatzpatente, die nicht zu selbständigen Patenten erklärt werden (§ 28), ist die Jahresgebühr für die gesamte Geltungsdauer zu zahlen; sie beträgt 4 500 S zuzüglich 350 S für die sechste und jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung und Patentansprüche sowie 350 S für das dritte und für jedes folgende Blatt der angeschlossenen Zeichnungen.

-8-

§ 167. Für jeden nicht auf Grund einer amtlichen Aufforderung gestellten Antrag des Anmelders auf Abänderung der Beschreibung, der Patentansprüche, der Zeichnungen oder der Zusammenfassung (§ 91 Abs.3) ist eine Gebühr von 400 S zu zahlen.

§ 167 entfällt.

§ 168.(1) Die Gebühren betragen für:

1. den Einspruch (§ 102)
..... 700 S;
2. die Beschwerde (§ 70) im Verfahren
ohne Gegenpartei 800 S;
mit Gegenpartei 2 400 S;
3. jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag 2 600 S;
4. die Berufung (§ 138)
..... 4 000 S;
5. a) den Antrag auf Eintragung des Vorbenützerrechtes (§ 23 Abs.4), auf Übertragung unter Lebenden (§ 33 Abs.2 und 3), auf Eintragung einer Lizenz oder einer Lizenzübertragung (§§ 35 bis 37) oder auf eine der sonst im § 43 vorgesehenen Eintragungen in das Patentregister 700 S;
- b) den Antrag auf Eintragung einer Streitanmerkung (§ 45) 300 S;

§ 168.(1) Die Gebühren betragen für:

1. den Einspruch (§ 102)
..... 800 S;
2. die Beschwerde (§ 70) im Verfahren
ohne Gegenpartei 900 S;
mit Gegenpartei 2 600 S;
3. jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag 2 900 S;
4. die Berufung (§ 138)
..... 4 400 S;
5. a) den Antrag auf Eintragung des Vorbenützerrechtes (§ 23 Abs.4), auf Übertragung unter Lebenden (§ 33 Abs.2 und 3), auf Eintragung einer Lizenz oder einer Lizenzübertragung (§§ 35 bis 37) oder auf eine der sonst im § 43 vorgesehenen Eintragungen in das Patentregister 800 S;
- b) den Antrag auf Eintragung einer Streitanmerkung (§ 45) 330 S;

c) den Antrag auf Verlängerung der Frist für die Äußerung auf den Vorbescheid (§ 99 Abs.4) 150 S;

d) den Antrag, die Bekanntmachung einer Patentanmeldung (§ 101 Abs.4) mehr als drei Monate auszusetzen, für je angefangene drei Monate des die ersten drei Monate übersteigenden Zeitraumes 700 S;

6. a) den Antrag auf Durchführung einer Recherche gemäß § 57a Z 1 2 000 S;

b) den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 57a Z 2, wenn der Stand der Technik vom Antragsteller bekanntgegeben wird 2 000 S;

c) den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 57a Z 2, wenn der Stand der Technik vom Patentamt zu recherchieren ist 3 000 S;

(2) Von diesen Gebühren sind die unter Abs.1 Z 2 bis 5 festgesetzten für jede Anmeldung und für jedes Patent zu zahlen, die einen Gegenstand der Beschwerde, der Berufung oder des Antrages bilden.

c) den Antrag auf Verlängerung der Frist für die Äußerung auf den Vorbescheid (§ 99 Abs.4) 170 S;

d) den Antrag, die Bekanntmachung einer Patentanmeldung mehr als drei Monate auszusetzen (§ 101 Abs.4), je für je angefangene drei Monate des die ersten drei Monate übersteigenden Zeitraumes 800 S;

6. a) den Antrag auf Durchführung einer Recherche gemäß § 57a Z 1 ... 2 200 S;

b) den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 57a Z 2, wenn der Stand der Technik vom Antragsteller bekanntgegeben wird 2 200 S;

c) den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens gemäß § 57a Z 2, wenn der Stand der Technik vom Patentamt zu recherchieren ist 3 300 S.

(2) Von diesen Gebühren sind die unter Abs.1 Z 2 bis 5 festgesetzten für jede Anmeldung und für jedes Patent zu zahlen, die Gegenstand der Beschwerde, der Berufung oder des Antrages sind.

(3) Die Entrichtung der an das Patentamt zu leistenden Gebühren, mit Ausnahme der Jahresgebühren (§ 166 Abs.3 und 4), ist durch Überreichung der urschriftlichen Einzahlungs- oder Überweisungsbelege, gegebenenfalls der Ersatzbelege nachzuweisen.

(4) Werden die Belege nicht innerhalb der zur Nachreichung einzuräumenden Frist überreicht, so ist das Begehren zurückzuweisen; § 99 Abs.5 und § 171 Abs.1 werden dadurch nicht berührt.

(5) Die Beschwerdegebühr (Abs.1 Z 2) ist zurückzuerstatten, wenn die Beschwerde im wesentlichen Erfolg hat und das Verfahren ohne Gegenpartei durchgeführt worden ist. Von den im Abs.1 unter Z 3 und 4 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn der vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnde Antrag oder die Berufung zurückgewiesen oder das Verfahren eingestellt wird, ohne daß es zur mündlichen Verhandlung gekommen ist. Von den im Abs.1 unter

(3) Die Beschwerdegebühr (Abs.1 Z.2) ist zurückzuerstatten, wenn die Beschwerde im wesentlichen Erfolg hat und das Verfahren ohne Gegenpartei durchgeführt worden ist. Von den im Abs.1 unter Z 3 und 4 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn der vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnde Antrag oder die Berufung zurückgewiesen oder das Verfahren eingestellt wird, ohne daß es zur mündlichen Verhandlung gekommen ist. Von den im Abs.1 unter

Z 5 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn das Gesuch vor der Beschlußfassung zurückgezogen wird. Wenn im Falle des Abs.1 Z 5 lit.d die Aussetzung nicht für die volle beantragte Dauer bewilligt wird und auf die bewilligte Dauer eine niedrigere Gebühr als der eingezahlte Betrag entfällt, ist der Mehrbetrag zurückzuerstatten. Von der Gebühr gemäß Abs.1 Z 6 lit.a und b sind 1500 S, von der Gebühr gemäß Abs.1 Z 6 lit.c 2 500 S zurückzuzahlen, wenn der Antrag zurückgewiesen oder vor der Zustellung des Gutachtens zurückgezogen worden ist.

(6) Durch Verordnung können besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Bestätigungen und Beglaubigungen sowie für Registerauszüge festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes,

Z 5 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn der Antrag vor der Beschlußfassung zurückgezogen wird. Wenn im Falle des Abs.1 Z 5 lit.d die Aussetzung nicht für die volle beantragte Dauer bewilligt wird und auf die bewilligte Dauer eine niedrigere Gebühr als der eingezahlte Betrag entfällt, ist der Mehrbetrag zurückzuerstatten. Von der Gebühr gemäß Abs.1 Z 6 lit.a und b sind 1 600 S, von der Gebühr gemäß Abs.1 Z 6 lit.c 2 700 S zurückzuzahlen, wenn der Antrag zurückgewiesen oder vor der Zustellung des Gutachtens zurückgezogen worden ist.

(4) Durch Verordnung können besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Bestätigungen und Beglaubigungen sowie für Registerauszüge festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes,

-12-

der 300 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Höhe der Gebühren von der Zahl der Seiten oder Blätter abhängt, ist § 166 Abs.10 anzuwenden.

(7) Sind durch eine Verordnung gemäß Abs.6 Gebühren festgesetzt, so dürfen amtliche Ausfertigungen, Bestätigungen und Beglaubigungen erst nach Entrichtung der hierauf entfallenden Gebühren angefertigt und ausgefolgt werden. Anträge auf amtliche Veröffentlichungen und Anträge, deren Bewilligung eine amtliche Veröffentlichung aufgrund dieses Bundesgesetzes zur Folge hat, sind zurückzuweisen, wenn die hierauf entfallenden Gebühren nicht rechtzeitig entrichtet werden. Abs.3 gilt sinngemäß.

der 330 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Höhe der Gebühren von der Zahl der Seiten oder Blätter abhängt, ist § 166 Abs.10 anzuwenden.

(5) Sind durch eine Verordnung gemäß Abs.4 Gebühren festgesetzt, so dürfen amtliche Ausfertigungen, Bestätigungen und Beglaubigungen erst nach Zahlung der hierauf entfallenden Gebühren angefertigt und ausgefolgt werden. Anträge auf amtliche Veröffentlichungen und Anträge, deren Bewilligung eine amtliche Veröffentlichung auf Grund dieses Bundesgesetzes zur Folge hat, sind zurückzuweisen, wenn die hierauf entfallenden Gebühren nicht rechtzeitig gezahlt werden.

§ 169. Die Art der Einzahlung der im Wirkungsbereich des Patentamtes zu entrichtenden Gebühren ist mit Verordnung festzulegen, in der insbesondere zu bestimmen ist, wann eine an das Patentamt vorgenommene Zahlung von Gebühren als rechtzeitig gilt. Bei der Erlassung dieser Verordnung ist einerseits auf die den Einzählern anstelle der Barzahlung zur Verfügung stehenden Zahlungsformen und andererseits auf eine einfache und kostensparende Kontrollmöglichkeit durch das Patentamt Bedacht zu nehmen.

§ 171.(2) Der Präsident des Patentamtes hat die in den §§ 167 und 168 Abs.1 Z 1 bis 4 und Z 5 lit.c und d vorgesehenen Gebühren zu erlassen, wenn der Antragsteller seine Mittellosigkeit nachweist und der Antrag oder das Rechtsmittel, für die die Gebühr zu entrichten wäre, nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

§ 169. Die Art der Einzahlung der im Wirkungsbereich des Patentamtes zu zahlenden Gebühren sowie des Zahlungsnachweises ist mit Verordnung festzulegen, in der insbesondere zu bestimmen ist, wann eine Zahlung als rechtzeitig gilt. Bei der Erlassung dieser Verordnung ist einerseits auf die den Einzählern anstelle der Barzahlung zur Verfügung stehenden Zahlungsformen und andererseits auf eine einfache und kostensparende Kontrollmöglichkeit durch das Patentamt Bedacht zu nehmen.

§ 171.(2) Der Präsident des Patentamtes hat die im § 168 Abs.1 Z 1 bis 4 und Z 5 lit.c und d vorgesehenen Gebühren zu erlassen, wenn der Antragsteller seine Mittellosigkeit nachweist und der Antrag oder das Rechtsmittel, für die die Gebühr zu zahlen wäre, nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

-14-

§ 173. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich § 51 die Bundesregierung,
2. hinsichtlich § 18, § 29 Abs.4, soweit er die Entscheidung über die Entschädigungsklage betrifft, § 42, § 49 Abs.4 und §§ 147 bis 156 und §§ 158 bis 162 sowie § 164 und § 165 der Bundesminister für Justiz,
3. hinsichtlich § 24 Abs.2 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Landesverteidigung,
4. hinsichtlich § 74 Abs.2 und 3, soweit er die Bestellung der Richter betrifft, sowie hinsichtlich § 126 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Justiz,
5. (aufgehoben)

§ 173. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich § 51 die Bundesregierung,
2. hinsichtlich § 18, § 29 Abs.4, soweit er die Entscheidung über die Entschädigungsklage betrifft, § 42, § 49 Abs.4 und §§ 147 bis 156 und §§ 158 bis 162 sowie § 164 und § 165 der Bundesminister für Justiz,
3. hinsichtlich § 24 Abs.2 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Landesverteidigung,
4. hinsichtlich § 74 Abs.2 und 3, soweit er die Bestellung der Richter betrifft, sowie hinsichtlich § 126 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Justiz,

6. hinsichtlich § 56 und § 170 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Finanzen,
7. hinsichtlich § 168 Abs.6 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
8. hinsichtlich § 57 Abs.2 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,
9. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.
5. hinsichtlich § 56 und § 170 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Finanzen,
6. hinsichtlich § 168 Abs.4 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
7. hinsichtlich § 57 Abs.2 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten,
8. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

MARKENSCHUTZGESETZ

§ 18.(1) Für die Anmeldung einer Marke sind eine Anmeldegebühr von 800 S und eine Klassengebühr zu zahlen. Die Klassengebühr beträgt 200 S, sofern das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen nicht mehr als drei Klassen umfaßt; für jede weitere Klasse erhöht sie sich um je 260 S.

(2) Vor der Registrierung einer Marke sind nach Aufforderung eine Schutzdauergebühr von 1 800 S und ein Druckkostenbeitrag für die Veröffentlichung (§ 17 Abs.4) zu zahlen. Die Höhe des Druckkostenbeitrages hat sich nach dem Umfang der Veröffentlichung zu richten und ist durch Verordnung festzusetzen (§ 70 Abs.1).

(4) Für den Antrag auf internationale Registrierung einer Marke nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl.Nr.400/1973, in der jeweils geltenden Fassung ist neben der an das Internationale Büro zu entrichtenden Gebühr eine Inlandsgebühr von 1 100 S zu zahlen.

§ 18.(1) Für die Anmeldung einer Marke sind eine Anmeldegebühr von 950 S und eine Klassengebühr zu zahlen. Die Klassengebühr beträgt 220 S, sofern das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen nicht mehr als drei Klassen umfaßt; für jede weitere Klasse erhöht sie sich um je 290 S.

(2) Vor der Registrierung einer Marke sind nach Aufforderung eine Schutzdauergebühr von 2 000 S und ein Druckkostenbeitrag für die Veröffentlichung (§ 17 Abs.4) zu zahlen. Die Höhe des Druckkostenbeitrages hat sich nach dem Umfang der Veröffentlichung zu richten und ist durch Verordnung festzusetzen (§ 70 Abs.1).

(4) Für den Antrag auf internationale Registrierung einer Marke nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl.Nr.400/1973, in der jeweils geltenden Fassung ist neben der an das Internationale Büro zu zahlenden Gebühr eine Inlandsgebühr von 1 200 S zu zahlen.

§ 40.(1) Für die Beschwerde ist eine Gebühr von 800 S für jede angemeldete oder registrierte Marken, derentwegen Beschwerde erhoben wird, zu entrichten. Für jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag (§ 37) ist eine Gebühr von 2 600 S, für die Berufung (§ 39) eine Gebühr von 4 000 S für jede Marke, auf die sich der Antrag (die Berufung) bezieht, zu entrichten.

§ 42.(2) Die Entrichtung der an das Patentamt zu leistenden Gebühren, mit Ausnahme der Gebühr nach § 19 Abs.2, ist durch Überreichung der urschriftlichen Einzahlungs- oder Überweisungsbelege, gegebenenfalls der Ersatzbelege nachzuweisen. Werden die Belege nicht innerhalb der zur Nachreichung einzuräumenden Frist überreicht, so ist das Begehren zurückzuweisen.

§ 40.(1) Für die Beschwerde ist eine Gebühr von 900 S für jede angemeldete oder registrierte Marke, derentwegen Beschwerde erhoben wird, zu zahlen. Für jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag (§ 37) ist eine Gebühr von 2 900 S, für die Berufung (§ 39) eine Gebühr von 4 400 S für jede Marke, auf die sich der Antrag (die Berufung) bezieht, zu zahlen.

§ 42 Abs.2 entfällt. Die bisherigen Absätze 3 und 4 erhalten die Bezeichnung 2 und 3.

-18-

§ 61.(1) Wer als Vertreter vor dem Patentamt oder vor dem Obersten Patent- und Markensenat einschreitet, muß seinen Wohnsitz im Inland haben. Er hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht darzutun, die in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen ist. Sind mehrere Personen bevollmächtigt, so ist auch jeder einzelne allein zur Vertretung befugt.

§ 61.(1) Wer als Vertreter vor dem Patentamt oder vor dem Obersten Patent- und Markensenat einschreitet, muß seinen Wohnsitz im Inland haben. Er hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht darzutun, die in Urschrift oder in ordnungsgemäß beglaubigter Abschrift vorzulegen ist. Sind mehrere Personen bevollmächtigt, so ist auch jeder einzelne allein zur Vertretung befugt.

(2) Schreitet ein Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar ein, so ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis.

(2) Schreitet ein Vertreter ohne Vollmacht ein, so ist die vom ihm vorgenommene Verfahrenshandlung nur unter der Bedingung wirksam, daß er innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist eine ordnungsgemäße Vollmacht vorlegt.

(3) Schreitet ein Vertreter ohne Vollmacht ein oder im Fall des Abs.2, ohne sich auf die ihm erteilte Bevollmächtigung zu berufen, so ist die vom ihm vorgenommene Verfahrenshandlung nur unter der Bedingung wirksam, daß er innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist eine ordnungsgemäße Vollmacht vorlegt oder sich auf die ihm erteilte Bevollmächtigung beruft.

(3) Wer im Inland keine Niederlassung hat, kann Rechte aus diesem Bundesgesetz vor der Rechtsabteilung nur geltend machen, wenn er einen im Inland wohnhaften Vertreter hat. Vor der Beschwerdeabteilung, der Nichtigkeitsabteilung und dem Obersten Patent- und Markensenat kann er diese Rechte nur geltend machen, wenn er durch einen inländischen Rechtsanwalt, einen inländischen Patentanwalt oder einen inländischen Notar vertreten ist.

(4) Wird ein inländischer Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar zur Vertretung vor dem Patentamt bevollmächtigt, so ermächtigt ihn die Vollmacht kraft Gesetzes, alle Rechte aus diesem Bundesgesetz vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat geltend zu machen, insbesondere eine Marke anzumelden, Anträge einzuschränken oder zurückzuziehen, auf Markenrechte zu verzichten, von der Nichtigkeitsabteilung zu behandelnde Anträge sowie Rechtsmittel einzubringen und zurückzunehmen, ferner Vergleiche zu schließen, Zu-

(4) Wer im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann Rechte aus diesem Bundesgesetz vor der Rechtsabteilung des Patentamtes nur geltend machen, wenn er einen im Inland wohnhaften Vertreter hat. Vor der Beschwerdeabteilung und vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes sowie vor dem Obersten Patent- und Markensenat, kann er diese Rechte nur geltend machen, wenn er durch einen inländischen Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar vertreten ist.

(5) Die einem inländischen Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar zur Vertretung vor dem Patentamt erteilte Bevollmächtigung ermächtigt ihn kraft Gesetzes, alle Rechte aus diesem Bundesgesetz vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat geltend zu machen, insbesondere Marken anzumelden, Anmeldungen zurückzuziehen, auf Markenrechte zu verzichten, von der Nichtigkeitsabteilung zu behandelnde Anträge sowie Rechtsmittel einzubringen und zurückzuziehen, ferner Vergleiche zu schließen, Zustellungen aller

-20

stellungen aller Art sowie amtliche Gebühren und die vom Gegner zu erstattenden Verfahrens- und Vertreterkosten anzunehmen sowie einen Stellvertreter zu bestellen.

(5) Die Vollmacht gemäß Abs.4 kann auf ein bestimmtes Schutzrecht und auf die Vertretung in einem bestimmten Verfahren beschränkt werden. Sie wird jedoch weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit aufgehoben.

(6) Ein Vertreter, der nicht inländischer Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar ist, bedarf zur Löschung einer Marke gemäß § 29 Abs.1 Z. 1 einer ausdrücklichen Ermächtigung.

§ 70.(1) Durch Verordnung können Druckkostenbeiträge sowie besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Bestätigungen und Beglaubigungen, für Registerauszüge und für schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen

Art sowie amtliche Gebühren und die vom Gegner zu erstattenden Verfahrens- und Vertretungskosten anzunehmen sowie einen Stellvertreter zu bestellen.

(6) Die Bevollmächtigung gemäß Abs.5 kann auf ein bestimmtes Schutzrecht und auf die Vertretung in einem bestimmten Verfahren beschränkt werden. Sie wird jedoch weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit aufgehoben.

(7) Soll der Vertreter, der nicht inländischer Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar ist, auch ermächtigt sein, auf eine Marke ganz oder zum Teil zu verzichten, so muß er hiezu ausdrücklich bevollmächtigt sein.

§ 70.(1) Durch Verordnung können Druckkostenbeiträge sowie besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Bestätigungen und Beglaubigungen sowie für Registerauszüge festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 1 200 S nicht übersteigen

Gebührensatzes, der 1 100 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Gebühren von der Zahl der Seiten abhängig sind, ist für die Berechnung § 166 Abs.10 des Patentgesetzes 1970 sinngemäß anzuwenden.

darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Höhe der Gebühren von der Zahl der Seiten oder Blätter abhängt, ist § 166 Abs.10 des Patentgesetzes 1970, BGBI. Nr.261, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

PATENTVERTRÄGE-EINFÜHRUNGSGESETZ

§ 5.(3) Werden gemäß Abs.1 oder 2 erforderliche Übersetzungen nicht fristgerecht beim Österreichischen Patentamt eingereicht, werden Formgebrecen der Übersetzung (§ 21) trotz Aufforderung nicht innerhalb der zu ihrer Behebung gesetzten Frist behoben oder wird die Ent- richtung der Gebühr nicht ordnungsgemäß (§ 168 Abs.3 PatG) innerhalb der zur Nachreichung der Belege eingeräumten Frist nachge- wiesen, so gelten die Wir- kungen des europäischen Patent es als von Anfang an nicht eingetreten. In der Aufforderung zur Nach- reichung der Belege ist der zu zahlende Betrag an- zugeben.

§ 13.(3) Der Antrag auf Erstellung des Recherchenbe- richtes unterliegt einer Gebühr im Ausmaß der Anmelde- gebühr (§ 166 Abs.1 PatG). § 168 Abs.3 und 4 PatG findet Anwendung.

§ 5.(3) Werden gemäß Abs.1 oder 2 erforderliche Über- setzungen nicht fristgerecht beim Österreichischen Patent- amt eingereicht oder wird die Veröffentlichungsgebühr (§ 22) nicht fristgerecht gezahlt, werden Formgebrecen der Übersetzung nicht inner- halb der zu ihrer Behebung gesetzten Frist behoben oder wird die rechtzeitige Zahlung der Gebühr nicht ordnungsge- mäß innerhalb der hiefür eingeräumten Frist nachge- wiesen, so gelten die Wirkungen des europäischen Patent es als von Anfang an nicht eingetreten.

§ 13.(3) Der Antrag auf Erstellung des Recherchenbe- richtes unterliegt einer Gebühr im Ausmaß der Anmelde- gebühr (§ 166 Abs.1 PatG). § 169 PatG ist anzuwenden.

§ 15.(2) Für jede Anmeldung gemäß Abs.1 ist spätestens am Tag ihrer Einreichung eine Übermittlungsgebühr in der Höhe der Anmeldegebühr (§ 166 Abs.1 PatG) zu zahlen. § 168 Abs.3 und 4 PatG ist sinngemäß anzuwenden.

§ 16.(4) Zur Nachreichung von Belegen über Gebührenzahlungen gemäß Abs.2 und 3 ist eine Nachfrist von zwei Monaten zu setzen. § 168 Abs.3 PatG findet Anwendung.

§ 19.(6) Die Entrichtung von Gebühren gemäß den Abs.1 bis 5 gilt erst als erfolgt, wenn sie gemäß § 168 Abs.3 PatG nachgewiesen ist.

§ 22.(1) Für jede in diesem Bundesgesetz vorgesehene Veröffentlichung einer Übersetzung oder ihrer Berichtigung ist eine Veröffentlichungsgebühr im Ausmaß der Jahresgebühr für das erste Jahr (§ 166 Abs.3 PatG) zu entrichten.

§ 15.(2) Für jede Anmeldung gemäß Abs.1 ist spätestens am Tag ihrer Einreichung eine Übermittlungsgebühr in der Höhe der Anmeldegebühr (§ 166 Abs.1 PatG) zu zahlen. § 169 PatG ist anzuwenden.

§ 16.(4) Ist die rechtzeitige Zahlung von Gebühren gemäß Abs.2 und 3 nicht ordnungsgemäß nachgewiesen worden (§ 169), so ist eine Nachfrist von zwei Monaten zu setzen.

§ 19.(6) Die Zahlung von Gebühren gemäß den Abs.1 bis 5 gilt erst als erfolgt, wenn sie ordnungsgemäß nachgewiesen wurde (§ 169 PatG).

§ 22.(1) Für jede in diesem Bundesgesetz vorgesehene Veröffentlichung einer Übersetzung oder ihrer Berichtigung ist eine Veröffentlichungsgebühr zu zahlen.

-24-

(2) Die Gebühr beträgt für Übersetzungen gemäß § 5 Abs.1 und 2 einschließlich Zeichnungen bis zu 12 Seiten ... 3 000 S über 12 Seiten 9 000 S.

(2) Bei der Gebührenmessung treten dabei an die Stelle der sechsten und jeder folgenden Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung und des dritten und jedes folgenden Blattes der dieser Beschreibung angeschlossenen Zeichnungen die entsprechenden Seiten und Blätter der eingereichten Übersetzung. § 166 Abs.10 PatG ist anzuwenden.

(3) Für alle übrigen Übersetzungen und für Berichtigungen ist eine Veröffentlichungsgebühr im Ausmaß der Jahresgebühr für das erste Jahr (§ 166 Abs.3 PatG) zu zahlen. Bei der Gebührenmessung treten dabei an die Stelle der sechsten und jeder folgenden Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung und des dritten und jedes folgenden Blattes der dieser Beschreibung angeschlossenen Zeichnungen die entsprechenden Seiten und Blätter der eingereichten Übersetzung oder ihrer Berichtigung. § 166 Abs.10 PatG ist anzuwenden.

(3) Die Zahlung der Veröffentlichungsgebühr ist gemäß § 168 Abs.3 PatG nachzuweisen. Die Veröffentlichungsgebühr gilt erst nach Erbringung dieses Nachweises als entrichtet.

(4) Die Zahlung der Veröffentlichungsgebühr gilt erst als erfolgt, wenn sie ordnungsgemäß nachgewiesen wurde (§ 169 PatG).